

(3) Erforderliche Veränderungen an Telex-Nebenstellenanlagen auf Grund von Veränderungen im Telex-Netz hat der Telex-Teilnehmer auf seine Kosten vornehmen zu lassen.

(4) Telex-Nebenstellenanlagen werden von Pflegekräften des Telex-Teilnehmers instandgehalten. Ausgenommen sind die über das Leitungsnetz der Deutschen Post geführten Teile von Nebenanschlußleitungen zu außenliegenden Nebenstellen. Der Einsatz dieser Pflegekräfte bedarf der Zustimmung der Deutschen Post. Die Zustimmung ist personengebunden und gilt nur für die Telex-Nebenstellenanlagen, für die sie erteilt wurde.

(5) Anträge auf Einrichtung, Änderung oder Abbruch von Telex-Nebenstellenanlagen sind an die Deutsche Post zu richten. Die Ausführung der Arbeiten erfolgt durch die Fernmeldeanlagen-Baubetriebe. Die Projekte sind der Deutschen Post zur Zustimmung vom Antragsteller vorzulegen.

(6) Festgestellte Mängel an einer Telex-Nebenstellenanlage sind innerhalb einer von der Deutschen Post festzulegenden Frist zu beseitigen.

Abschnitt V

Zusammenschalten des Telex-Netzes mit nichtöffentlichen Drahtfernmeldeanlagen

§16

Nichtöffentliche Drahtfernmeldeanlagen

(1) An Anschlußleitungen von Telex-Regelhauptanschlüssen können nichtöffentliche Drahtfernmeldeanlagen geschaltet werden.

(2) Das Zusammenschalten nichtöffentlicher Drahtfernmeldeanlagen mit dem Telex-Netz regelt die Anordnung über nichtöffentliche Drahtfernmeldeanlagen⁶.

Abschnitt VI

Hilfsdienste, Sonderdienste und sonstige Leistungen für den Telex-Dienst

§17

Arten

Die Deutsche Post führt für den Telex-Dienst folgende Hilfsdienste, Sonderdienste und sonstige Leistungen aus:

— Hilfsdienste

- Anmeldedienst für Fernmeldeeinrichtungen
- Telex-Buchdienst
- Störungsannahme- und Nachfragedienst
- Telex-Auskunftsdienst

— Sonderdienste

- Telex-Rundschreibdienst

— sonstige Leistungen

- Telegrammaufgabe und -Zuschreibung über Telex-Anschlüsse.

§18

Anmeldedienst für Fernmeldeeinrichtungen

Der Anmeldedienst für Fernmeldeeinrichtungen

— bearbeitet alle Angelegenheiten, die das Telex-Teilnehmerverhältnis betreffen,

— berät die Antragsteller und Telex-Teilnehmer über

- die für sie zweckmäßigsten Telex-Einrichtungen
- die sachgemäße Vorlage von Anträgen und

— informiert über

- die Möglichkeit der Einrichtung von Telex-Anschlüssen
- die Arten der Inanspruchnahme des Telex-Dienstes und
- Gebührenangelegenheiten, die das Telex-Teilnehmerverhältnis betreffen.

§19

Telex-Buchdienst

(1) Die Deutsche Post gibt das Verzeichnis der Telex-Teilnehmer der DDR heraus. Die Gestaltung des Verzeichnisses obliegt der Deutschen Post.

(2) Die Telex-Teilnehmer werden grundsätzlich in das Verzeichnis der Telex-Teilnehmer der DDR eingetragen (Ersteintrag). Für jeden Telex-Hauptanschluß kann ein Ersteintrag erfolgen. Darüber hinaus können Telex-Teilnehmer für sich sowie für andere, denen sie den Telex-Hauptanschluß zur ständigen Benutzung überlassen haben, einen weiteren Eintrag in das Verzeichnis der Telex-Teilnehmer der DDR verlangen (Zweiteinträge). Zweiteinträge sind gebührenpflichtig.

(3) Sind Telex-Hauptanschlüsse als Sammelanschlüsse geschaltet, wird im Verzeichnis der Telex-Teilnehmer der DDR nur die Telex-Sammelrufnummer angegeben.

(4) Bei befristetem Telex-Teilnehmerverhältnis erfolgt kein Eintrag im Verzeichnis der Telex-Teilnehmer der DDR.

(5) Über das Abfassen und Einordnen der Teilnehmereinträge entscheidet die Deutsche Post. Die Deutsche Post kann vom Telex-Teilnehmer vorgesehene Einträge ablehnen, die das Auffinden des Eintrages im Verzeichnis der Telex-Teilnehmer der DDR erschweren.

(6) Für jeden Telex-Anschluß wird ein Verzeichnis der Telex-Teilnehmer der DDR gebührenfrei überlassen. Darüber hinaus können zusätzliche Verzeichnisse der Telex-Teilnehmer der DDR käuflich erworben werden.

(7) Die gebührenfrei überlassenen Verzeichnisse der Telex-Teilnehmer der DDR sind bei der Ausgabe neuer Verzeichnisse zurückzugeben.

§20

Störungsannahme- und Nachfragedienst

(1) Störungen sind der zuständigen Dienststelle der Deutschen Post unverzüglich zu melden. Bei der Störungsmeldung soll — soweit erkennbar — die Art der Störung angegeben werden.

(2) Bei Unregelmäßigkeiten im Telex-Verkehr und bei Nichterreichbarkeit des durch Wahl verlangten Telex-Anschlusses kann der Telex-Teilnehmer bei der Störungsannahme- und Nachfragestelle die Ursachen erfragen.

(3) Die Rufnummer der zuständigen Störungsannahme- und Nachfragestelle ist bei fernschriftlicher Meldung aus dem Verzeichnis der Telex-Teilnehmer der DDR und bei fernmündlicher Meldung aus dem Fernsprechtagebuch ersichtlich.

(4) Die Inanspruchnahme des Störungsannahme- und Nachfragedienstes ist gebührenfrei.

§21

Telex-Auskunftsdienst

(1) Der Zentrale Telex-Auskunftsdienst der Deutschen Post erteilt fernschriftlich Auskünfte über

— Telex-Rufnummern, Namen und Anschrift von Telex-Teilnehmern und Mitbenutzern im Telex-Netz der Deutschen Post und in Telex-Netzen ausländischer Fernmeldeverwaltungen,

— Landeskennzahlen für den automatischen internationalen Telex-Verkehr sowie über Rufnummern der Telex-Vermittlungsplätze für den handvermittelten internationalen Telex-Verkehr,

⁶ Z. Z. gilt die Anordnung vom 30. Mai 1975 über nichtöffentliche Drahtfernmeldeanlagen (NDGO) (Sonderdruck Nr. 802 des Gesetzblattes).